

§ 28 LKWO 1978

LKWO 1978 - Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2019

Wahlzelle

§ 28

Die Wahlzelle ist so herzustellen und einzurichten, daß der Wähler seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert legen kann, ohne daß der Inhalt des Stimmzettels von dritten Personen gelesen werden kann.

In Kraft seit 01.11.1978 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at